

Richtlinie "FamiliePLUS"

der Stadt Holzminden über die Ausgabe eines Familienberechtigungsscheines und damit verbundene familienunterstützende Leistungen

Präambel

Holzminden ist eine familienfreundliche Stadt. Familien mit Kindern sollen eine Schlüsselrolle einnehmen. Durch die mit dem Familienberechtigungsschein verbundenen Vergünstigungen sollen sie unterstützt und ihnen die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben erleichtert werden.

A. Fördervoraussetzungen

1. Berechtigter Personenkreis:

- a. Haushaltsgemeinschaften (Familien, Lebensgemeinschaften, Lebenspartner*innenschaften, Alleinerziehende) mit mindestens einem Kind.
- b. Die Antragstellenden und die weiteren Haushaltsmitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Holzminden haben.
- c. Der Familienberechtigungsschein wird erteilt, wenn das Gesamteinkommen aller zur Haushaltsgemeinschaft der Antragsteller*innen zählenden Personen die entsprechende Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- d. Als Kinder gelten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

2. Einkommensgrenzen für den berechtigten Personenkreis

Für den berechtigten Personenkreis gelten die Einkommensgrenzen gemäß § 53 Abgabenordnung. Hierfür wird die aktuelle Bruttogrenze des § 53 AO über den Einkommensrechner der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ermittelt. Bei der Ermittlung des tatsächlichen Einkommens werden a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG (§ 53 Nr. 2 a AO) und b) weitere Einkünfte gemäß § 53 Nr. 2 AO aller Haushaltsmitglieder berücksichtigt. Das Einkommen ist durch entsprechende Nachweise darzulegen. Selbstständige haben ihre Einkünfte zum Lebensunterhalt ggf. plausibel nachzuweisen. Empfänger*innen von Transferleistungen nach ALG II erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach A.1. grundsätzlich einen Berechtigungsschein.

B. Vergünstigungen

Der Familienberechtigungsschein der Stadt Holzminden berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

- (1) Monatlicher Zuschuss zu den Monatsbeträgen für ein Einzelunterrichtsangebot der Musikschule Holzminden in Höhe von 10 Euro je Kind.

- (2) Zuschuss zu einer Kinder- und Jugendfreizeit eines öffentlichen oder freien Trägers der Jugendhilfe je Kind und Kalenderjahr während der niedersächsischen Schulferien in Höhe von 50% des vom Träger der Maßnahme erhobener Teilnahmebeitrages, maximal 100 Euro.
- (3) Zuschuss zu schulisch organisierten mehrtägigen Klassenfahrten in Höhe von 50% des von der Schule erhobenen Teilnahmebeitrages, maximal 100 Euro. Eine Doppelförderung aufgrund von Rechtsvorschriften (z.B. SGBII) wird ausgeschlossen!

C. Antragsverfahren

Der Familienberechtigungsschein soll jeweils für ein volles Kalenderjahr bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Jahres bei der Stadt Holzminden im Amt für Jugend und Familie beantragt werden.

Der Familienberechtigungsschein behält während der gesamten Laufzeit seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen vor Ablauf des Kalenderjahres entfallen sollten.

Vergünstigungen nach B(1) werden den Inhaber*innen bei Vorlage des Familienberechtigungsscheines durch die Musikschule Holzminden e.V. für das jeweilige Kalenderjahr gewährt und der Musikschule Holzminden e.V. anschließend durch die Stadt Holzminden erstattet.

Vergünstigungen nach B(2) und B(3) werden nach Vorlage von Zahlungsbeleg und Teilnahmebestätigung bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres rückwirkend erstattet.

D. Schlussbestimmungen

Auf die Förderungen und Vergünstigungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Holzminden

Der Bürgermeister